

**A. GELTUNGSBEREICH**

Diese Vertragsbedingungen stellen die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen dem Vertragsunternehmen und Elavon Financial Services DAC, („Elavon“) für den Bereich POS-Services dar. Hierzu gehört derzeit die Miete von POS Terminals („Terminal“) sowie die Abrechnungsarten girocard, elektronisches Lastschriftverfahren („ELV“) und - optional – den Elavon Rücklastschriftservice („ELV plus“). Weitere Abrechnungsarten oder Erweiterungen innerhalb einzelner Abrechnungsarten können mit dem Vertragsunternehmen gesondert vereinbart werden; diese würden dann ebenfalls der Geltung dieser Vertragsbedingungen unterliegen. Die allgemeinen Bestimmungen werden dabei ergänzt durch die nachfolgenden besonderen Vertragsbedingungen, die entsprechend der im Servicevertrag getroffenen Vereinbarung zur Anwendung kommen. Abweichende Bedingungen des Vertragsunternehmens gelten nicht, auch wenn Elavon ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

**B. ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN****1. Beginn und Dauer des Vertrages**

a) Die im Servicevertrag genannten festen Vertragslaufzeiten („Erstlaufzeit“) beginnen mit Betriebsbereitschaft des/der Terminals beim Vertragsunternehmen. Der Vertrag endet mit Ablauf des Monats, in dessen Lauf der letzte Tag der Erstlaufzeit fällt. Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, soweit nicht eine der Parteien den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ablauf der Erstlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums schriftlich kündigt. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

b) Für den Fall, dass die deutsche Kreditwirtschaft die mit dem beauftragten Netzbetreiber bzw. Elavon bestehende Vertrag über die Zulassung zu ihrem electronic girocard-System kündigt, hat Elavon hinsichtlich der hiervon betroffenen Leistungen („girocard“) ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Vertrages. Soweit im Zusammenhang mit einem Wechsel des Netzbetreibers Änderungen des Vertrages erforderlich werden sollten, ist dieser entsprechend anzupassen. Ist eine Anpassung für Elavon nicht zumutbar, steht Elavon ein außerordentliches Kündigungsrecht des betreffenden Vertrages zu.

**2. Entgelte und Zahlungsbedingungen**

a) Für die mietweise Überlassung des/der Terminals ist jeweils im Voraus zum Monatsersten das im Servicevertrag vereinbarte Entgelt fällig, beginnend mit dem Monat, der dem Datum der Betriebsbereitschaft des Terminals folgt. Betriebsbereitschaft liegt vor, wenn mindestens eine Karte abgewickelt werden kann. Die Entgelte für das Verbrauchsmaterial (Papierrollen, Farbbänder, etc.) zum Betrieb der Terminals werden dem Vertragsunternehmen gesondert berechnet und sind nach Rechnungsstellung durch Elavon sofort zur Zahlung fällig.

b) Für die Erbringung aller Kreditkarten-, girocard und ELV- Leistungen gelten die jeweils im Servicevertrag vereinbarten Transaktionsentgelte. Als Transaktion gelten die Autorisierungs-, Buchungs- und Stornierungs- nachricht. Die nach Einzelabrechnung fälligen Entgelte werden monatlich von Elavon zusammen mit den Autorisierungsentgelten der deutschen Kreditwirtschaft vom Konto des Vertragsunternehmens abgebucht. Im Falle einer von dem Vertragsunternehmen zu vertretenden Rückgabe der Lastschrift hat dieses die Elavon in Rechnung gestellten Bankspesen zu tragen. Die Autorisierungsentgelte werden von Elavon bzw. dem beauftragten Netzbetreiber ermittelt, von Elavon - sofern Elavon nicht selbst als Netzbetreiber tätig ist - für Rechnung des Netzbetreibers vereinnahmt und über die Netzbetreiber an die kartenhaltenden Kreditinstitute abgeführt. Die Transaktionsentgelte und Autorisierungsgebühren sind nach Rechnungsstellung durch Elavon sofort zur Zahlung fällig.

c) Elavon kann darüber hinaus Leistungen in Rechnung stellen, welche nach den Umständen nur gegen Vergütung zu erwarten sind (z.B. die Überlassung von Abrechnungskopien) oder welche von Dritten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erbracht und Elavon kostenmäßig in Rechnung gestellt werden. Es gilt das aktuelle Preisverzeichnis, welches auf besonderen Wunsch zugesandt wird. Die sich aus dem Preisverzeichnis ergebenden Entgelte kann Elavon nach billigem Ermessen im Rahmen des § 315 BGB ändern. Elavon wird dem Vertragsunternehmen diese Änderungen mitteilen.

d) Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Die Entgelte werden per Lastschrift vom Bankkonto des Vertragsunternehmens, das Elavon eine Einzugsermächtigung erteilt, abgebucht. Im Falle einer von dem Vertragsunternehmen zu vertretenden Rückgabe der Lastschrift hat dieses die Elavon hierfür in Rechnung gestellten Bankspesen zu tragen. Das Vertragsunternehmen hat Elavon Änderungen seiner Bankverbindung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegen Ansprüche von Elavon kann das Vertragsunternehmen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Vertragsunternehmen steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu. Bei Zahlungsverzug oder bei Gefährdung ihrer Forderungen durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Vertragsunternehmens ist Elavon berechtigt, ihre Forderungen fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen. Elavon ist in diesen Fällen auch berechtigt, Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen.

e) Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, jegliche Abrechnungen von Elavon zu überprüfen und etwaige Einwendungen Elavon unverzüglich, spätestens aber zwei (2) Wochen nach Erhalt der Abrechnung mitzuteilen. Ist das Vertragsunternehmen aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert, Einwendungen innerhalb der Zwei-Wochenfrist zu erheben, so gilt eine Einwendung als noch rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei (2) Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes erhoben wird. Die Gründe, aus denen sich eine unverschuldete Fristversäumung ergeben, sind vom Vertragsunternehmen auf Verlangen von Elavon darzulegen und zu beweisen. Nach Ablauf der Frist gilt die Abrechnung als genehmigt. Das Vertragsunternehmen kann auch nach Ablauf der Frist Einwendungen erheben, es muss dann aber beweisen, dass die von Elavon erteilte Abrechnung unrichtig ist.

**3. Zahlungsverzug**

Bei Verzug des Vertragsunternehmens mit der Zahlung der geschuldeten Entgelte kann Elavon die Leistung für die Dauer des Verzuges einstellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder bei Eintritt von Umständen, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen das Vertragsunternehmen rechtfertigen, kann Elavon die Stellung von Sicherheiten verlangen.

**4. Haftung**

a) Elavon haftet dem Vertragsunternehmen auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Elavon, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter – weder vorsätzlicher noch grob fahrlässiger – Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden ist die Haftung begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

b) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 4 a) gelten nicht für von Elavon, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

**5. Höhere Gewalt**

Bei nicht zu vertretenden Störungen durch höhere Gewalt, bei auf Seiten von ELAVON oder von ihren Erfüllungsgehilfen eintretenden Betriebsstörungen, z.B. durch Streik, Aussperrung, Aufruhr, Naturkatastrophen, Beschlagnahmen, nicht erteilte oder widerrufen Genehmigungen, die ELAVON vorübergehend an einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung hindern, verlängern sich die Leistungsfristen von ELAVON um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit, längstens jedoch um drei (3) Wochen. Zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages ist das Vertragsunternehmen erst berechtigt, wenn das weitere Festhalten am Vertrag für das Vertragsunternehmen unzumutbar ist.

**6. Datenschutz**

Das Vertragsunternehmen und ELAVON sind verpflichtet, alle aus der elektronischen Abrechnung im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen Daten geheim zu halten und ausschließlich im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses zu verarbeiten.

ELAVON und das Vertragsunternehmen verpflichten sich, die geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO), einzuhalten. Das Vertragsunternehmen und Elavon sind für die persönlichen Daten, die sie im Rahmen dieses Vertrages verarbeiten, jeweils „Verantwortliche“. ELAVON und das Vertragsunternehmen werden die Informationspflichten entsprechend der geltenden Datenschutzgesetze

jeweils in Eigenverantwortung sowie gemeinsam, nach erfolgter Abstimmung, erfüllen. ELAVON ist es nicht möglich persönliche Daten auf Weisung des Vertragsunternehmens hin zu verarbeiten.

**7. Verschiedenes**

a) Elavon ist berechtigt, Dritte zur Erfüllung ihrer aus dieser Vereinbarung entstehenden Verpflichtungen einzuschalten. Elavon kann verlangen, dass bestimmte Abwicklungsschritte ganz oder teilweise mit diesen direkt durchgeführt werden. Elavon ist weiter berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf eine den U.S. Bancorp Konzern mehrheitlich angehörige Gesellschaft zu übertragen.

b) Sollten die in dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Umstände wesentliche und von den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Veränderungen erfahren, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die Vereinbarung bei geänderten Umständen entsprechend anzupassen.

c) Mündliche Abreden bestehen nicht. Elavon kann die allgemeinen und/oder besonderen Vertragsbedingungen ändern. Änderungen gelten als vom Vertragsunternehmen genehmigt, wenn es nach Mitteilung nicht innerhalb von sechs (6) Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Elavon wird das Vertragsunternehmen auf diese Folgen bei Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Sonstige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

d) Als Gerichtsstand wird, soweit das Vertragsunternehmen Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Frankfurt am Main vereinbart. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht.

e) Ändern sich die Anforderungen der Kreditkartenorganisationen, insbesondere Visa und MasterCard, und/oder führen öffentlich-rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems während der Laufzeit dieses Vertrags, wird Elavon Lösungen zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems anbieten. Etwa damit in Zusammenhang anfallende Kosten können dem Vertragsunternehmen in Rechnung gestellt werden.

**8. Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

**C. BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN****1. Besondere Bedingungen für die mietweise Überlassung von Terminals****1. Leistungsumfang von Elavon****a) Terminals**

Elavon vermietet dem Vertragsunternehmen die zur elektronischen Autorisierung und Abrechnung von Kartenumätzen erforderlichen Terminals einschließlich Drucker, Kabel, Zubehör, Grundausstattung gemäß den im Servicevertrag getroffenen Vereinbarungen sowie diesen Bedingungen. Bei Auswahl der Sonderfunktion „DCC“ beschränken sich die zusätzlich übernommenen Verpflichtungen von Elavon auf die Bereitstellung eines DCC-fähigen Terminals. DCC-Abrechnungsleistungen werden nicht erbracht. Das Vertragsunternehmen erhält das Recht zur eigenen Nutzung der ihm zur Verfügung gestellten Terminals, Peripheriegeräte und der Anwendersoftware. Die Terminals, Peripheriegeräte und die Anwendersoftware verbleiben im Eigentum der Elavon. Eine Übertragung von Eigentum oder Besitz hieran auf Dritte ist unzulässig.

**b) Installation und Inbetriebnahme**

Elavon sorgt für die betriebsfähige Bereitstellung des Terminals einschließlich einer schriftlichen Bedienungsanleitung. Sollte das Vertragsunternehmen die Installation durch ein Serviceunternehmen wünschen, wird ihm hierfür die im Servicevertrag vereinbarte Gebühr in Rechnung gestellt. Der Datenübermittlungsanschluss (Telefonanschluss/Netzwerk) und die Stromversorgung des Terminals werden durch das Vertragsunternehmen bereitgestellt. Die Kosten für nachträgliche Änderungen sind vom Vertragsunternehmen zu tragen, es sei denn, die Änderungen beruhen auf vom Vertragsunternehmen nicht zu vertretenden Umständen. Die mietweise Gebrauchsüberlassung erfolgt für den im Servicevertrag genannten Aufstellungsort. Will das Vertragsunternehmen die Terminals insgesamt oder teilweise an einem anderen Ort einsetzen, so hat es die vorherige schriftliche Zustimmung von Elavon einzuholen. Die Zustimmung wird nur aus wichtigem Grund versagt. Sofern ein Mobiles Terminal GPRS mit SIM-Karte bestellt wurde, stellt Elavon diese zur Verfügung. Elavon übernimmt keine Haftung für das Bestehen eines Empfangssignals oder dessen Stärke. Sollte sich herausstellen, dass am Aufstellungsort kein GPRS-Empfang mit der bestellten SIM-Karte besteht und das Vertragsunternehmen sich anderweitig eine Karte besorgt, wird Elavon die bestellte SIM-Karte zurücknehmen und den Mietpreis um die entsprechende Gebühr reduzieren. Der Austausch des kompletten Gerätes in eine andere Kommunikationsart ist kostenpflichtig.

**c) Instandhaltung**

Elavon wird dem Vertragsunternehmen für die Vertragsdauer betriebsbereite Terminals - nach näherer Maßgabe des Servicevertrages – nebst Anwendersoftware zur Verfügung stellen. Sofern eine Gerätestörung durch Elavon oder ein von ihr beauftragtes Serviceunternehmen nicht behoben werden kann, wird das Terminal schnellstmöglich gegen ein betriebsbereites Ersatzgerät ausgetauscht. Die Instandhaltungspflicht umfasst nicht solche Instandhaltungsmaßnahmen, die durch eine unsachgemäße Behandlung der Geräte oder durch sonstige nicht von Elavon zu vertretende äußere Einwirkungen, die Anschaltung von Fremdprodukten ohne Zustimmung von Elavon, oder die Durchführung von Arbeiten an den Geräten durch andere Personen oder Firmen als Elavon oder dem von Elavon beauftragten Serviceunternehmen notwendig geworden sind. Derartige Instandhaltungsmaßnahmen werden nur nach gesondertem Auftrag und gegen Inrechnungstellung vorgenommen.

**d) Autorisierung und Abrechnung**

Die Verantwortung für die Autorisierung und Abrechnung der Kartenumsätze liegt bei dem jeweils zuständigen Kartenunternehmen. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, jede Zahlung mit Kreditkarten unabhängig von der Höhe über das Terminal abzurechnen. Sofern Elavon über das Terminal eine Autorisierungsnummer übermittelt und das Terminal über keinen Drucker verfügt, ist die Autorisierungsnummer auf dem Belastungsbeleg zu oder in anderer zur dauerhaften Aufbewahrung geeigneter Form vermerken. Der Belastungsbeleg, einschließlich etwaiger Aufzeichnungen der Autorisierungsnummer, ist für mindestens zwölf (12) Monate aufzubewahren. Auf Anforderung ist der Belastungsbeleg im Original Elavon zur Verfügung zu stellen. Die jeweiligen Servicevereinbarungen mit dem Kartenunternehmen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Sollte das Terminal nicht einsatzfähig sein oder sollten einzelne Kassen oder Abteilungen nicht über einen Terminalanschluss verfügen und dadurch elektronische Autorisierungsanfragen nicht möglich sein, gilt das jeweilige in den Servicevereinbarungen mit dem Kartenunternehmen vereinbarte Verfahren.

**2. Pflichten des Vertragsunternehmens**

a) Das Vertragsunternehmen ist zur pfleglichen Behandlung der überlassenen Terminals inklusive Zubehör verpflichtet. Kosten für die Reparatur oder den Ersatz von Geräten oder Zubehör aufgrund unpflegerischer Be-handlung trägt das Vertragsunternehmen. Es wird nur hinreichend qualifiziertes Personal einsetzen und die von Elavon mitgeteilten Bedienungsanleitungen beachten. Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, Elavon Störungen, Mängel und Schäden der Terminals sowie die Geltendmachung angeblicher Rechte durch Dritte und Pfändungen des Terminals unverzüglich anzuzeigen.

b) Nach Beendigung des Vertrages hat das Vertragsunternehmen Elavon etwaige mietweise überlassene Terminals und sonstige Zusatzrichtungen unverzüglich zurückzugeben. Fehlende Komponenten bzw. Zubehör werden dem Vertragsunternehmen in Rechnung gestellt. Die Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Miete bleibt - ungeachtet der Beendigung des Vertrages - bis zur Rückgabe der mietweise überlassenen Gegenstände bestehen.

c) Während der Vertragslaufzeit ist das Vertragsunternehmen verpflichtet, sämtliche über das Terminal getätigten girocard-Kartenumsätze (girocard, ELV plus, ELV) ausschließlich über Elavon abzurechnen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn und soweit die einzelnen Verträge durch Kündigung einer der Parteien rechtswirksam beendet wurden.

**3. Umstellung des Bezahlsystems**

Die Kosten, die sich aus einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems im Laufe der Betriebszeit eines Terminals aufgrund von Änderungen der Anforderungen der Deutschen Kreditwirtschaft oder anderer Anforderungen und/oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften ergeben, sind vom Vertragsunternehmen zu tragen.

**II. Besondere Bedingungen der Elavon für die Erbringung von girocard Leistungen****1. Vertragsgegenstand**

a) Elavon ermöglicht dem Vertragsunternehmen die Teilnahme am girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) durch Elavon als Netzbetreiber oder einen von Elavon beauftragten Netzbetreiber. Im Rahmen der girocard-Akzeptanz darf das Vertragsunternehmen nur Terminals einsetzen, die den Zulassungsbestimmungen der DK entsprechen, wofür Elavon bei eigenen Terminals Sorge trägt. Die Teilnahme am girocard-System setzt die Annahme der „Händlerbedingungen – Bedingungen für die Teilnahme am girocard-System der deutschen Kreditwirtschaft“ durch das Vertragsunternehmen voraus.

b) Das Vertragsunternehmen sichert zu, ohne Rücksprache mit Elavon an den Terminals und den Telekommunikationseinrichtungen keine Abweichungen vom abgenommenen und zugelassenen Stand der Hard- und Software sowie der Sicherheitskonzeption für das girocard-System vorzunehmen.

**2. Übermittlung der Autorisierungsnachricht**

Elavon bzw. der von Elavon beauftragte Netzbetreiber übermittelt die zur Autorisierung notwendigen Informationen bis zur jeweils zuständigen Autorisierungsstelle und überträgt das Autorisierungsergebnis an das Terminal zurück. Die Verantwortung für die Autorisierung liegt bei der jeweils zuständigen Autorisierungsstelle. Das Terminal sieht auch die Möglichkeit der Stornierung (Zurücknahme des Autorisierungsauftrages) vor. Die jeweiligen Antwortzeiten hängen unter anderem von der gewählten Leitungsverbindung, der Übertragungsgeschwindigkeit, der Verfügbarkeit des Datenübermittlungsnetzes und des Telekommunikationsinfrastrukturansbieters sowie der Antwortzeit des Betreiberrechners und des jeweiligen Autorisierungssystems ab.

**3. Verpflichtung zum Kassenschnitt**

Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, einen Kassenschnitt am Terminal durchzuführen, um die Verbuchung der girocard Umsätze zu initiieren. Ist ein automatischer Kassenschnitt vereinbart bzw. konfiguriert, so ist das Vertragsunternehmen verpflichtet den Erfolg durch Kontrolle des Kassenschnittbeleges vorzunehmen. Die Einreichfristen sind in den Händlerbedingungen festgelegt.

**4. Reklamation von girocard Zahlungen**

Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Einreichung zu kontrollieren. Reklamationen sind innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Kassenschnitt bei Elavon zu melden. Bei späterer Meldung kann die girocard Zahlungsgarantie erlöschen.

**5. Datenspeicherung**

Elavon bzw. der von Elavon beauftragte Netzbetreiber speichert gemäß den DK-Bestimmungen für den Netzbetreiber die am Betreiberrechner anfallenden Informationen (max. 6 Monate) zu Zwecken der Reklamationsbearbeitung, der Erstellung von Zahlungsverkehrsdateien nach den Richtlinien des einheitlichen SEPA Clearingverfahrens zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und der Abrechnung der Autorisierungsentgelte. Für Fragen, die über diesen Zeitraum hinausgehen, berechnet Elavon eine Recherchegebühr.

**6. Transaktionsangaben**

Die Angaben hinsichtlich des Transaktionsbetrages, der Höhe des einheitlich geltenden Interbankentgelts (Autorisierungspreises) für Zahlungsvorgänge im girocard-System sowie die Höhe des Servicegebühren für den Abrechnungszeitraum zusammengefasst und nicht pro Zahlungsvorgang im Rahmen Ihrer Abrechnung dargestellt. Auf Anfrage stellen wir Ihnen einmal im Monat die Referenz, den Transaktionsbetrag sowie die Höhe des Autorisierungspreises und der Servicegebühr gesondert bereit.

**III. Besondere Bedingungen der Elavon für die Erbringung von Leistungen im elektronischen Lastschriftverfahren („ELV“)****1. Vertragsgegenstand**

Elavon ermöglicht dem Vertragsunternehmen die Teilnahme am elektronischen Lastschriftverfahren in Verbindung mit einem Mietvertrag über Terminals gemäß nachfolgenden Bedingungen. Das elektronische Lastschriftverfahren ermöglicht dem Vertragsunternehmen die Erstellung von Lastschriften für seine Kunden an Terminals oder automatisierten Kassen mittels der im Chip der girocard („girocard“) ge-speicherten Daten. Die Akzeptanz von sog. Bankkundenkarten ist nicht gestattet, es sei denn, die Parteien haben hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung geschlossen. Die Lastschriften werden dem Karten ausgebenden Kreditinstitut des Kunden zur Einlösung vorgelegt. Eine Einlösungsgarantie besteht für diese Lastschriften nicht.

**2. ELV-Abrechnungsgrundsätze**

a) Die Erstellung einer elektronischen Lastschrift erfolgt automatisch unter Verwendung der Daten aus dem Magnetstreifen der ec-Karte des Kunden. Das Vertragsunternehmen wird alle Lastschrifteinzugsaufträge seiner Kunden, die unter Verwendung einer ec-Karte schriftlich erstellt werden, in seinem Terminal erfassen und speichern. Das Vertragsunternehmen darf nur ec-Karten inländischer Kreditinstitute annehmen.

b) Jeder Lastschrifteinzugsauftrag, der mittels eines Terminaldruckers erstellt wurde, ist von dem ec-Karteninhaber eigenhändig zu unterschreiben. Die Unterschrift auf dem Lastschrifteinzugsauftrag muss mit der Unterschrift auf der ec-Karte übereinstimmen.

c) Das Vertragsunternehmen darf ec-Kartenzahlungen, die im Rahmen des electronic cash-Verfahrens abgelehnt wurden, nicht mittels des elektronischen Lastschriftverfahrens mit Elavon abrechnen.

**3. ELV-Zahlungsabwicklung**

Die im Terminal gespeicherten Lastschrifteinzugsaufträge (ELV-Transaktionen) werden durch den vom Vertragsunternehmen eigenverantwortlich und regelmäßig zu veranlassenden Kassenschnitt automatisch an Elavon als Netzbetreiber oder einen von Elavon beauftragten Netzbetreiber übermittelt. Der Netzbetreiber erstellt aus den abgerufenen Lastschrifteinzugsaufträgen Datensätze für den beleglosen Datenträgeraustausch, wie sie von der deutschen Kreditwirtschaft vorgeschrieben sind. Der Netzbetreiber übermittelt die Datensätze am nächsten Werktag an das vom Vertragsunternehmen benannte Kreditinstitut zum Einzug der Lastschrift und Gütschrift des Gegenwertes auf das Elavon angegebene Konto des Vertragsunternehmens.

**IV. Besondere Bedingungen für den Elavon-Rücklastschriftservice („ELV plus“)****1. Geltungsbereich**

Die folgenden Bedingungen gelten für zwischen Elavon und dem Vertragsunternehmen geschlossene Verträge, bei denen der Elavon-Rücklastschriftservice (ELV plus) ausdrücklich im Servicevertrag vereinbart wurde.

**2. Vertragsgegenstand**

Mit ELV plus übernimmt Elavon oder ein von Elavon beauftragter Dritter die Bearbeitung und Weiterverfolgung der Ansprüche gegen die Zahlungspflichtigen, wenn Kunden des Vertragsunternehmens zur Zahlung fälliger Beträge bei Verwendung einer girocard und ihrer Unterschrift – jedoch ohne Eingabe einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN) – Lastschrift-Einzugsaufträge erteilt haben, die dann vom Karten ausgebenden Geldinstitut wegen unzureichender Kontodeckung, wegen unberechtigten Widerspruchs des Kontoinhabers oder wegen Kartenmissbrauchs nicht eingelöst wurden.

**3. Forderungserwerb**

a) Elavon verpflichtet sich, alle nach dem ELV plus-Laufzeitbeginn (Ziffer 9a)) entstehenden Forderungen des Händlers, die im Rahmen des in der Präambel dargestellten, für den Händler durchgeführten ELV nach der ersten Lastschriftvorlage nicht eingezogen werden konnten, zu erwerben und durch die HIT Hanseatische Inkasso-Treuhand GmbH (nachfolgend „HIT“ genannt) das weitere Inkasso im Namen des Händlers, jedoch auf Rechnung von HIT betreiben zu lassen, sofern

– die vorgelegte Karte von einem Zahlungsdienstleister mit Sitz in Deutschland ausgegeben vom

Karteninhaber unterschrieben wurde und zeitlich gültig ist, und

– das Terminal, an dem die Zahlung erfolgt, im Elavon-Netzbetrieb freigeschaltet sowie die Lastschrifttransaktionsabwicklung und Autorisierung über Elavon als technischer Netzbetreiber im elektronischen Zahlungsverkehr erfolgt ist, und

– die Lastschrifttransaktion nur durch das Auslesen des Chip bzw. des Magnetstreifens der Karte entstanden ist, und

– die Forderung aus dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr des Händlers resultiert, und

– der Händler die Datenübertragung per Kassenschnitt mindestens einmal täglich durchgeführt hat, und

– vor Initialisierung des jeweiligen Zahlungsdialogs über das Elavon-Datennetz eine Online-Abfrage der von HIT eingestellten und gepflegten Sperrdatei mit einem für die verwendete Karte positiven Ergebnis (kein Eintrag in Sperrdatei) durchgeführt wurde, und

– von diesem Terminal ein ELV-Beleg in doppelter Ausfertigung erstellt wurde, der die Kartenummer, den Gültigkeitszeitraum, die Firma und Anschrift des Händlers, die Terminal-ID, das Transaktionsdatum, die Transaktionszeit und den der Transaktion zugrunde liegenden Bruttobetrag vollständig lesbar erfasst, und der Händlerbeleg zusätzlich die Ermächtigung des Karteninhabers zur Adressweitergabe im Fall der Nichteinlösung oder des Widerspruchs vollständig lesbar erfasst, und

– der Karteninhaber den ELV-Beleg im Beisein (eines Mitarbeiters) des Händlers mit der auf der Karte abgebildeten Unterschrift unterzeichnet hat, was durch Inaugenscheinnahme seitens des Händlers geprüft wurde, und

– der Händler bei Zweifeln, ob die Unterschrift des Karteninhabers auf dem ELV-Beleg mit der Unterschrift auf der Karte übereinstimmt, vom Karteninhaber die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises verlangt, die Identität des Karteninhabers überprüft und die Registrierungsnummer des Lichtbildausweises sowie Name und Anschrift des Karteninhabers auf dem ELV-Beleg notiert hat.

b) Forderungen sind vom Erwerb ausgeschlossen, wenn

– die Forderung aus der Auszahlung von Bargeld oder dem Verkauf von Gutscheinen oder Prepaid-Karten resultiert, oder

– die vorgelegte Karte offensichtlich manipuliert wurde, oder

– innerhalb eines Tages mit derselben Karte bereits eine Online-Sperrdatei-Abfrage mit negativem Ergebnis (Eintrag in Sperrdatei) erfolgte, oder

– eine Rücklastschrift wegen Widerspruchs des Karteninhabers vorliegt, die nach Klärung des Widerspruchsverhaltes zu Lasten des Händlers geht, oder

– Elavon vom Händler den vom Karteninhaber unterschriebenen ELV-Beleg im Original später als 14 Tage nach dem Rücklastschriftdatum bzw. – beim zentralen Clearing – dem Datum der Benachrichtigung von der Rücklastschrift erhält. Der ELV-Beleg ist an folgende Anschrift zu senden: HIT Hanseatische Inkasso-Treuhand, Eiffelstr. 76, 20537 Hamburg.

**4. Forderungsrisiko**

Elavon trägt für alle vom Händler zur Einziehung übernommenen Forderungen, bei denen die Zahlungen unter den Voraussetzungen von Ziffer 3 a) erfolgten und die nicht gemäß Ziffer 3 b) vom Erwerb ausgeschlossen sind, das Risiko des Zahlungsausfalls bzw. der Zahlungsunfähigkeit der Karteninhaber (Delkreder).

**5. Kaufpreis**

a) Sofern Elavon zum Erwerb der Forderung verpflichtet ist, zahlt HIT an den Händler einen Kaufpreis in Höhe des Nominalwertes des Zahlungsbetrages einschließlich der darin enthaltenen Umsatzsteuer zuzüglich der aufgrund der Rücklastschrift entstandenen Gebühren der Kreditinstitute.

b) Beim zentralen Clearing erfolgt die Zahlung des Kaufpreises durch die direkte Buchung der Rücklastschrift aus der Lastschrifttransaktion auf einem separaten Retourenkonto von Elavon oder HIT. HIT bzw. Elavon werden umgehend prüfen, ob bei der zurückbelasteten Transaktion eines der Ausschlusskriterien gemäß Ziffer 3 b) („Ausschlussstatbestände“) greift und/oder eine der in Ziffer 3 a) genannten Voraussetzungen („Erwerbsvoraussetzungen“) nicht erfüllt ist; liegt einer der Ausschlussstatbestände vor und/oder sind nicht alle Erwerbsvoraussetzungen erfüllt (positives Prüfungsergebnis) wird Elavon vom Händler die Rückerstattung des Kaufpreises verlangen.

c) Beim direkten Clearing erfolgt die Zahlung des Kaufpreises von Elavon durch Einreichung der Clearingdaten auf das Konto des Händlers, sofern keines der Ausschlusskriterien gemäß Ziffer 3 b) greift und die in Ziffer 3 a) genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

**6. Forderungsübergang**

a) Der Händler tritt Forderungen, bei denen die Zahlungen unter den Bedingungen der Ziffer 3 a) erfolgten und die nicht gemäß Ziffer 3 b) vom Erwerb ausgeschlossen sind, an Elavon ab. Elavon nimmt die Abtretung an.

b) Der Händler verpflichtet sich, Elavon auf deren Verlangen jeweils unverzüglich eine Urkunde über die Abtretung jeder einzelnen abgetretenen Forderung auszustellen (vgl. § 410 BGB).

c) Elavon ist berechtigt, die erworbene Forderung an HIT abzutreten und das weitere Inkasso durch HIT erbringen zu lassen.

**7. Vergütung**

Elavon erhält vom Händler für den Erwerb der Forderungen eine pauschale Vergütung in der im POS-Servicevertrag vereinbarten Höhe (in %) der gesamten im Vormonat per „ELV plus“ abgerechneten Forderungen des Händlers. Diese Vergütung wird dem Händler monatlich für alle im Vormonat erfolgten Lastschriftumsätze zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

**8. Haftung des Händlers**

a) Über Reklamationen des Karteninhabers gegenüber dem Händler hat der Händler mit dem Karteninhaber unmittelbar eine Klärung herbeizuführen und Elavon hierüber zu informieren, sofern dies für die Bearbeitung der zugehörigen Rücklastschrift von Bedeutung ist.

b) Der Händler haftet gegenüber Elavon für Bestand, Abtretbarkeit und Freiheit von Einreden und Einwendungen der an Elavon verkauften und abgetretenen Forderungen bis zu deren Erfüllung. Der Händler haftet weiter dafür, dass die Forderungen nicht nachträglich in ihrem rechtlichen Bestand verändert, insbesondere nicht durch Vereinbarungen mit dem Karteninhaber oder durch Anfechtung, Aufrechnung, Widerruf oder Rücktritt zum Erlöschen gebracht werden.

c) Sofern einer der in Absatz 8 b) genannten Haftungsfälle eintritt, ist Elavon berechtigt, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rechte von dem jeweiligen Forderungskaufvertrag zurückzutreten und vom Händler die Rückzahlung des Kaufpreises oder den Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Gegenzug tritt Elavon die angekaufte Forderung, soweit diese noch besteht, an den Händler ab. Der Händler nimmt diese Abtretung an.

d) Zahlungseingänge auf an Elavon verkaufte und abgetretene Forderungen beim Händler oder auf vom Händler unterhaltene Konten nimmt der Händler als Treuhänder für Elavon entgegen und leitet sie unverzüglich mit den dazugehörigen Zahlungsbelegen an Elavon weiter.

**9. Vertragsdauer, Kündigung**

a) Die Laufzeit des „ELV plus“-Service beginnt mit Betriebsbereitschaft beim Vertragsunternehmen. Der Ver-trag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

b) ELV plus ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde wird dadurch nicht berührt. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Bei bevorstehender Geschäftsaufgabe ist ELV plus vom Vertragsunternehmen spätestens einen Monat vor Einstellung des Geschäftsbetriebs schriftlich zu kündigen. Erfolgt dies nicht oder nicht fristgerecht, kann Elavon Erstattungen für Rücklastschriften aus Lastschrift-Einzugsermächtigungen der letzten dreißig (30) Tage des Geschäftsbetriebs ablehnen.

c) Sämtliche Forderungen, bei denen die Rücklastschrift vor dem Laufzeitende des Vertrages über den For-dierungsankauf entstanden ist und hinsichtlich derer nach diesem Vertrag eine Ankaufspflicht von Elavon besteht, hat Elavon anzukaufen, unabhängig davon, ob der Erwerb der Forderungen noch vor oder erst nach dem Laufzeitende des Vertrages erfolgen kann. Im Falle einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde entfällt jedoch diese Ankaufspflicht.

d) Stellt Elavon aufgrund eines unerwartet hohen Rücklastschriftaufkommens das Clearing-Verfahren oder auf das girocard-System um, endet der ELV plus-Service ab diesem Zeitpunkt.

e) Von der Kündigung des Rücklastschrift-Services bleiben ggf. weitere zwischen Elavon und dem Vertrags-unternehmen bestehende Vertragsverhältnisse unberührt.